

|                                    |                                         |                              |                      |                                  |  |
|------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|----------------------|----------------------------------|--|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b>        | <b>Drucksachen-Nr.<br/>M/17/1792-01</b> | <b>Termin<br/>21.03.2022</b> | <b>Rat der Stadt</b> |                                  |  |
| <b><u>Bericht / Mitteilung</u></b> |                                         |                              | <b>öffentlich</b>    |                                  |  |
| <b>Termin</b>                      | <b>Gremium</b>                          | <b>Vorlage<br/>zur*</b>      | <b>Ergebnis</b>      | <b>Beschluss-<br/>kontrolle*</b> |  |
| 14.03.2022                         | Haupt- und Finanzausschuss              | K                            |                      |                                  |  |
| 21.03.2022                         | Rat der Stadt                           | K                            |                      |                                  |  |

## **Berichtsgegenstand**

Verwaltungsgerichtliches Verfahren Stadt Oberhausen ./ Land Nordrhein-Westfalen zum Zuweisungsbescheid Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022) vom 24.01.2022 - kommunaler Finanzausgleich und Verfassungsbeschwerde zum GFG 2022

## **Sachdarstellung**

- 1  
2  
3 Der Finanzausgleich wird durch das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) geregelt. Das Land legt die  
4 Höhe der Gesamtzuweisungen und die Struktur der Zuweisungen fest. Grundsätzlich muss jeder  
5 Träger öffentlicher Aufgaben (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) mit  
6 entsprechenden Einnahmen zur Deckung der mit den Aufgaben verbundenen Ausgaben ausgestattet  
7 sein. Die Beschaffung der Deckungsmittel eigenverantwortliche Aufgabe der Gemeinden und  
8 Gemeindeverbände. Leider sind vor allem für die meisten kreisfreien Kommunen die  
9 verfassungsrechtlich gesicherten Einnahmemöglichkeiten nicht ausreichend, diese Aufgaben zu  
10 finanzieren.
- 11 Zur Ergänzung der eigenen Möglichkeiten und weiterer Finanzeinnahmemittel der Kommunen ist in  
12 Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der  
13 Gemeinschaftsteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein vom  
14 Landesgesetzgeber zu bestimmender Hundertsatz zufließt. Artikel 79 Satz 2 der Landesverfassung  
15 Nordrhein-Westfalen enthält hierzu die Verpflichtung für das Land, im Rahmen seiner finanziellen  
16 Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.
- 17 Dieser Pflicht soll das Land durch das jährliche Gemeindefinanzierungsgesetz nachkommen, indem  
18 sowohl die Gesamthöhe der Landeszuweisung (Verbundmasse) wie auch die Verteilung geregelt  
19 wird. Schon in den letzten Jahren hatte es Verschlechterungen für mittelgroße kreisfreie Städte mit  
20 hohen Soziallasten gegeben.

|                                         |                                       |                                                                    |
|-----------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| <b>Bereichsleiterin<br/>Bereich 1-1</b> | <b>Kämmerer</b>                       | <b>Oberbürgermeister</b>                                           |
| <b>Stöhr</b>                            | <b>Tsalastras</b>                     | <b>Schranz</b>                                                     |
| <b>Datum 02.03.2022</b>                 | <b>Datum 02.03.2022</b>               | <b>Datum 03.03.2022</b>                                            |
| * Vorlage zur:<br><br>Kenntnisnahme (K) | * Ergebnis :<br><br>Kenntnisnahme (K) | Beteiligung:<br><br>Personalrat []<br><br>Gleichstellungsstelle [] |

|                             |                                         |                              |                      |
|-----------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksachen-Nr.<br/>M/17/1792-01</b> | <b>Termin<br/>21.03.2022</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

21 Erstmalig aber soll für die Verteilung der Landesmittel im Rahmen des  
22 Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2022 zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen  
23 Gemeinden unterschieden werden. Die bisherige Gleichbehandlung der Städte und Gemeinden bei  
24 der Ermittlung ihrer eigenen Steuerkraft wird zu Lasten der kreisfreien Städte aufgegeben.

25 Instrument für die Ungleichbehandlung ist eine Differenzierung der fiktiven Hebesätze, die die  
26 Grundlage für die Ermittlung der kommunalen Steuerkraft sind. Diese Regelung bedeutet insgesamt  
27 eine Verschlechterung von 109 Mio. € für die kreisfreien Städte, für die Stadt Oberhausen allein im  
28 kommenden Jahr von rd. 2 Mio. €. Im Jahr 2023 wird sich dieser Verlust noch verdoppeln, da die  
29 Umsetzung im GFG 2022 zunächst nur hälftig erfolgt.

30 Der Städtetag NRW lehnt daher eine differenzierende Steuerkraftermittlung weiterhin deutlich ab. Die  
31 Begründung der Landesregierung, dass kreisfreie Städte grundsätzlich bessere Voraussetzungen für  
32 höhere Hebesätze bei den Grundsteuern und der Gewerbesteuer besäßen, ist unzumutbar. Das  
33 Gegenteil ist leider der Fall, da in den nordrhein-westfälischen Städten vor allem die strukturellen  
34 Ausgabenlasten und der damit verbundene Konsolidierungsdruck die Höhe der Hebesätze prägen.  
35 Die Städte sind gezwungen, ihre Hebesätze zu erhöhen. Keinesfalls ist dies Ausdruck von mehr  
36 Gestaltungsmöglichkeiten.

37 Aufgrund der massiven methodischen und systematischen Kritikpunkte in Bezug auf die  
38 differenzierten fiktiven Hebesätze haben viele kreisfreie Städte ihre Bereitschaft zu einer  
39 Verfassungsklage gegen das GFG 2022 erklärt. Der Vorstand des Städtetag NRW hat in seiner 338.  
40 Sitzung am 3. November 2021 beschlossen, dass der Städtetag NRW ausgewählte Mitgliedsstädte,  
41 die Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 erheben  
42 wollen, unterstützen wird. Der Städtetag wird ein solches Klageverfahren begleiten und koordinieren  
43 und bei der Erstellung der Beschwerdeschrift inhaltlich unterstützen. Einigkeit besteht darüber, dass  
44 die Klage möglichst breit aufgestellt werden soll. Es wird eine weitgehende Ausgewogenheit bei der  
45 Parteizugehörigkeit der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der klagenden Städte  
46 angestrebt, zudem soll die regionale Zugehörigkeit sowie die Gemeindegrößenklasse bei der  
47 Auswahl berücksichtigt werden.

48 Am 06.12.2021 wurde ein erster Austausch zur Verfassungsbeschwerde gegen das  
49 Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 durch den Städtetag NRW organisiert. In dieser Runde wurde  
50 sich darauf verständigt, dass folgende Mitgliedsstädte – vorbehaltlich entsprechender  
51 Gremienbeschlüsse – stellvertretend für die kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen  
52 Verfassungsbeschwerde erheben sollen:

- 53 - Bonn
- 54 - Bottrop
- 55 - Dortmund
- 56 - Düsseldorf
- 57 - Köln
- 58 - Münster
- 59 - Solingen
- 60 - Wuppertal

|                             |                                         |                              |                      |
|-----------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksachen-Nr.<br/>M/17/1792-01</b> | <b>Termin<br/>21.03.2022</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

62 Die Stadt Köln, vertreten durch Frau Stadtkämmerin Prof. Dr. Dörte Diemert, wird den Vorsitz in der  
63 Arbeitsgruppe übernehmen. Vorbehaltlich eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses sollen alle  
64 kreisfreien Städte aufgefordert werden, sich finanziell am Klageverfahren zu beteiligen. Die  
65 entstandenen Kosten sollen dann nach Einwohnerzahlen auf alle Beteiligten umgelegt werden. Dieser  
66 Kostenschlüssel wurde auch bei der Klage gegen das Einheitslastenabrechnungsgesetz angewandt.  
67 Bisher gibt es eine breite Zustimmung zu diesem Vorgehen.

68 Darüber hinaus hat sich aktuell herausgestellt, dass es für die Verfassungsklage notwendig ist, dass  
69 möglichst alle kreisfreien Städte eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die  
70 Festsetzungsbescheide des GFG 2022 anstrengen. Dieser Einschätzung ist Oberhausen gefolgt und  
71 hat am 22.2.2022 die Klage fristgerecht eingereicht.

72  
73

#### 74 **Anlagen**

75

76 Stellungnahme Städtetag NRW zum GFG 2022

77 Klageschrift Stadt Oberhausen./ Land NRW vom 22.02.2022

## Ständige Stellvertreterin des Geschäftsführers



Städtetag NRW | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Herrn Präsidenten  
des Landtags NRW  
André Kuper, MdL  
Landtag Nordrhein-Westfalen

Per E-Mail: [anhoeerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoeerung@landtag.nrw.de)

Stichwort: A02 – GFG 2022 – 01.10.2021

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4327**

A02, A07

### Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2022 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 – GFG 2022)

23. September 2021/Si

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Landesregierung für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 Stellung nehmen zu können und machen hiervon gerne Gebrauch.

Angesichts der weitgehenden Regelungsvorhaben, die eine tiefergehende Bewertung notwendig machen, möchten wir vorweg auf die wichtigsten Punkte zusammenfassend hinweisen

- Die vorgesehene **Stabilisierung der Verbundmasse** im Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 auf den ursprünglichen Planungswert von rund 14 Mrd. Euro ist richtig. Sie ist notwendig, um die corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten auf ein vertretbares Maß zu begrenzen. Auf die vorgesehene Rückzahlungsverpflichtung sollte jedoch verzichtet werden. Es ist mittelfristig nicht damit zu rechnen, dass die kommunale Finanzsituation entsprechende Kürzungen zulässt, ohne gravierende Einschnitte bei den kommunalen Investitionen und den freiwilligen Leistungen der Städte hervorzurufen.

#### Kontakt

Verena Göppert  
Ständige Stellvertreterin  
des Geschäftsführers  
[verena.goeppert@staedtetag.de](mailto:verena.goeppert@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Telefon 0221 3771-700  
Telefax 0221 3771-209

[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)

Aktenzeichen  
20.10.22 N

- Die mit den Eckpunkten für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 vorgesehenen Eingriffe in die horizontale Ausgleichssystematik sind inakzeptabel. Die **Differenzierung der fiktiven Hebesätze** bei der Steuerkraftermittlung, aber auch die nur hälftige Umsetzung der längst überfälligen Grunddatenaktualisierung entziehen den Städten Finanzmittel in wesentlichem Umfang ohne nachvollziehbare Begründung.
- Die **Aufwands-/Unterhaltungspauschale** steht einer bedarfsorientierten und finanzkraftabhängigen Schlüsselmittelverteilung entgegen. Trotzdem soll sie zum wiederholten Mal überproportional angehoben werden. Wir fordern weiterhin den vollständigen Wegfall dieses systemfremden Umverteilungsvehikels.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

### **Verteilbare Finanzausgleichsmasse**

Es ist richtig, dass die verteilbare Finanzausgleichsmasse wie bereits im Vorjahr durch eine ergänzende Zuweisung aus Landesmitteln so gestützt werden soll, dass der Planwert „vor Corona“ nach dem Orientierungsdatenerlass vom 2. August 2019 in absoluter Höhe erreicht wird. Wir erkennen ausdrücklich an, dass die Landesregierung um eine angemessene Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs bemüht ist und dafür auch erneut auf Mittel des Landes-Rettungsschirms zurückgreifen will. Angesichts der anhaltenden haushalterischen Stresssituation in den Städten begrüßen wir sehr, dass ein Rückgang der Schlüsselzuweisungen vermieden wird und sogar das ursprünglich geplante Wachstum erreicht werden soll.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Aufstockungsbetrag in späteren Haushaltsjahren aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen. Diese Festlegung halten wir für falsch: Mittelfristig ist nicht damit zu rechnen, dass die Entwicklung des Steuerverbunds, geschweige denn die allgemeine kommunale Finanzsituation entsprechende Kürzungen zulässt.

Das Land ist in der Pflicht, die Städte mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten. Das GFG 2022 und alle zukünftigen Gemeindefinanzierungsgesetze müssen sich an den verfassungsrechtlichen Maßstäben einer angemessenen Mindestfinanzausstattung messen lassen. Betrachtet man die strukturelle Ausgangslage der nordrhein-westfälischen Kommunen vor der Krise, die investiven Nachholbedarfe sowie die zunächst nur buchungstechnisch isolierten Corona-Lasten, so ist auf absehbare Zeit eine Stärkung der kommunalen Finanzausstattung notwendig. Für Kürzungen der Verbundmasse ist kein Raum, vielmehr wäre eine dauerhafte Aufstockung des Verbundsatzes angezeigt.

## Steuerkraftermittlung

Der Städtetag NRW lehnt eine differenzierende Steuerkraftermittlung weiterhin deutlich ab: Anders als in den Eckpunkten behauptet, kann durch eine Differenzierung der fiktiven Hebesätze keine größere Realitätsnähe der fiktiven Steuerkraftermittlung erreicht werden. Dieses Argument leitet sich aus einer abstrakten, rein zahlenmäßigen Betrachtung ab und lässt jeglichen Sachzusammenhang unberücksichtigt.

So hat das Gutachten des Walter Eucken Instituts (WEI) unter Leitung von Prof. Lars P. Feld ausschließlich einen ökonomisch und statistisch signifikanten Hebesatzunterschied zwischen den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden festgehalten. Eine inhaltliche Begründung, *warum* die kreisfreien Städte *aufgrund ihrer Rechtsstellung* höhere Hebesätze aufweisen sollen, bleibt das WEI-Gutachten jedoch schuldig. Auch der Gesetzentwurf beruft sich ausschließlich auf das Rechenergebnis der Gutachter.

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen hat bereits in seinem Urteil vom 6. Juli 1993 (VerfGH 9/92 und 22/92) Maßstäbe für differenzierte fiktive Hebesätze formuliert: Der Gesetzgeber sei darauf angewiesen, „auf Umstände abzustellen, denen er selbst in seiner Bewertung Aussagekraft für die Möglichkeiten der Gemeinden zur Bemessung der Realsteuern beimißt“. Die Differenzierung begegne im Hinblick auf das interkommunale Gleichbehandlungsgebot dann keinen Bedenken, „wenn einerseits die Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten deutlich günstigere Voraussetzungen für die Festsetzung höherer Hebesätze bei den größeren Gemeinden ergibt und wenn andererseits alle Gemeinden mit in etwa ähnlichen Voraussetzungen derselben Gruppe zugewiesen werden.“

Diese Voraussetzungen erfüllt die in den Eckpunkten zum GFG 2022 vorgesehene Unterscheidung nach der Rechtsstellung „kreisfrei“/„kreisangehörig“ nicht. Anders als behauptet, führt die Trennung der gemeindlichen Ebene in zwei grob unterschiedene Gruppen nicht zu einem realitätsnäheren Abbild, geschweige denn zu einer „gerechteren“ Berücksichtigung des tatsächlichen Hebesatzpotentials. Denn die individuellen Hebesatzentscheidungen der Städte und Gemeinden beruhen auf vielfältigen Einflussfaktoren, wobei Konsolidierungszwänge im Vordergrund stehen. Die Berechnungen des Sachverständigen Dr. Busch (Lt.-Stellungn. 17/4295) unterstreichen dies.

Gerade strukturschwache Städte waren in der Vergangenheit aufgrund mangelnder Finanzausstattung und aufsichtsrechtlicher Maßnahmen zu Erhöhungen der Realsteuerhebesätze gezwungen. In ihrem aktuellen Gesamtbericht der überörtlichen Prüfung der kreisfreien Städte führt die Gemeindeprüfungsanstalt NRW aus, dass „die Grundsteuer B der wesentliche Hebel zur Ertragssteigerung und damit zur Haushaltskonsolidierung“ in den kreisfreien Städten bleibt. HSP-Genehmigungsschreiben der Bezirksregierungen betonen die Notwendigkeit von

Hebesatzerhöhungen als Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierungsplanungen oder sehen solche Erhöhungen zur Abdeckung von Umsetzungsrisiken in diesen Sanierungsplänen vor.

Es wäre ein fatales Signal für die betroffenen Städte, wenn das Land, das über viele Jahre durch haushaltsrechtliche Regelungen und aufsichtliche Maßnahmen zur konsolidierungsbedingten Erhöhung der Hebesätze drängt, einige Jahre später eben diesen Städten günstigere Voraussetzungen für die Festsetzung höherer Hebesätze zuschreiben will und diese zu ihrem Nachteil bei der fiktiven Steuerkraftermittlung verrechnen will.

Während in vielen nordrhein-westfälischen Städten Haushaltskonsolidierung das Handeln der Kommunen bestimmt hat, wurden aber auch vorhandene Spielräume zu deutlichen Hebesatzsenkungen (insbesondere bei der Gewerbesteuer) genutzt. Spezielles Gewicht kommt dabei der Stadt Monheim am Rhein zu. Mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 250 Punkten und einem Anteil von 7,4 % des Gewerbesteuer-Grundbetrags aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden beeinflusst sie den durchschnittlichen gewichteten Hebesatz dieser Gruppe spürbar. Auch dieser Ausreißer-Effekt ist in den mutmaßlich strukturell bedingten Unterschieden zwischen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten enthalten.

Bei der Grundsteuer kommt erschwerend hinzu, dass die vom Bundesverfassungsgerichtshof im Urteil vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14) verworfenen Einheitswerte des Jahres 1964 bis zur Umsetzung der Grundsteuerreform zum 1. Januar 2025 fortgelten. Das Steueraufkommen bei der Grundsteuer wird nicht nur durch die Hebesatzhöhe, sondern maßgeblich auch durch die unterschiedlichen Messbeträge bestimmt. Die verfassungsgerichtlich festgestellten Ungleichbehandlungen durch Wertverzerrungen bei der Grundsteuer schlagen so auch auf die Städte durch. Dort, wo aus den Einheitswerten zu niedrige Messbeträge resultieren, müssen auch diese Verzerrungen durch die Hebesatzhöhe ausgeglichen werden.

Die für das GFG 2022 vorgesehene hälftige Umsetzung kann die Wirkung dieser Veränderung am Finanzausgleichssystem zwar dämpfen. Als Eingriff in die Steuerkraftermittlung stellt sie aber anders als die stufenweise Aktualisierung der Grunddateneine ganz massive strukturelle Veränderung des bislang geltenden Finanzausgleichssystems dar, die wir, auch bei hälftiger Umsetzung ablehnen. Angesichts unserer massiven methodischen und systematischen Kritikpunkte, der oben aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Bedenken sowie der drohenden vollständigen Umsetzung in künftigen Gemeindefinanzierungsgesetzen halten wir den Verzicht auf differenzierende Hebesätze für dringend erforderlich.

### **Grunddatenaktualisierung**

Es ist vollkommen richtig, dass mit den Eckpunkten zum GFG 2022 wieder eine Grunddatenaktualisierung vorgenommen werden soll. Nach dem „Einfrieren“ des Finanzausgleichssystems

seit dem GFG 2019 aufgrund der laufenden finanzwissenschaftlichen Begutachtungen beruhen die Verteilungsparameter bis heute auf dem längst überholten Datenstand der Jahre 2011 - 2015. Gründe für ein weiteres „Einfrieren“ der Verteilungsparameter sind nicht erkennbar. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die immer wieder aufgeworfenen Befürchtungen eines „Zirkelschlusses“ bei der Bedarfsermittlung mit Hilfe der Regressionsanalyse durch das WEI-Gutachten empirisch geprüft und verworfen wurden. Mit dem GFG 2022 muss daher eine Aktualisierung des zugrundeliegenden Rechenwerks erfolgen und nunmehr der mehrjährige Grunddatenzeitraum 2014 - 2018 verwendet werden.

Allerdings sieht der Gesetzentwurf vor, hälftige Abschlüsse bei den Differenzen der Gewichtungsfaktoren vorzunehmen. Damit blieben die bis zum GFG 2021 geltenden Gewichtungsfaktoren mit einem Datenstand, der bis ins Jahr 2011 zurück reicht, auch für das GFG 2022 relevant.

Auf die vollständige Aktualisierung wird unter Verweis auf die damit verbundenen Verteilungswirkungen verzichtet. Dies halten wir für falsch. Eine „stufenweise“ Umsetzung von Veränderungen im Gemeindefinanzierungsgesetz ist zwar nicht neu. Bei der Umsetzung des sofia-Gutachtens mit dem GFG 2019 war eine vergleichbare Anpassung der Nebenansätze vorgenommen worden. Auch im Zuge der ifo-Kommission war die Anhebung des Soziallastenansatzes im GFG 2011 zunächst nur zur Hälfte umgesetzt worden. Im Unterschied zum GFG 2022 wurden in diesen beiden Fällen jedoch umfassende strukturelle Veränderungen am Finanzausgleichssystem vorgenommen (sofia-Gutachten) bzw. standen zum Zeitpunkt der Grunddatenaktualisierung noch zur Diskussion (ifo-Kommission).

Zum GFG 2022 sollen – mit Ausnahme der Veränderung beim Präferenzindikator „Einwohner unter 15/17 Jahren“ – keine methodischen oder strukturellen Veränderungen vorgenommen werden, die Auswirkungen auf die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze haben. Die hälftige Umsetzung führt damit lediglich zu einer verzögerten Umsetzung der notwendigen Grunddatenaktualisierung und steht als solche im Widerspruch zu unserer Erwartung, dass sich die Verteilung der Schlüsselzuweisungen an einer aktuellen empirischen Bedarfsermittlung der mit der kommunalen Aufgabenwahrnehmung verbundenen Ausgaben orientieren soll.

Wir erinnern daran, dass der Auslöser für die nun sprunghafte Veränderung der Gewichtungsfaktoren im wiederholten „Einfrieren“ der Bedarfssparameter unter Verweis auf immer neue Begutachtungserfordernisse liegt. Bereits zum letztjährigen GFG hatten wir angemerkt, dass die Datengrundlage der Bedarfsermittlung als überholt gelten muss und sich aus der zukünftig nachzuholenden Grunddatenanpassung erhebliche Veränderungen im Finanzausgleich ergeben werden. Im Ergebnis wurden durch die bislang unterlassenen Aktualisierungen in den dazwischenliegenden Jahren bereits jene Städte belastet, die nun durch die beabsichtigte stufenweise Umsetzung erneut auf Schlüsselzuweisungen verzichten müssten.

Wir halten es für erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Parameter der Nebensätze so anzupassen, dass sie dem Ergebnis der aktuellen empirischen Bedarfsermittlung entsprechen.

### **Hauptansatzstaffel**

Das WEI-Gutachten hat eine Reihe von Empfehlungen für eine verbesserte Berücksichtigung der Einwohnerprogression im Rahmen der Bedarfsermittlung ausgesprochen. Dazu zählt die Aufnahme der Investitionsauszahlungen als Teil der abhängigen Variablen („Auszahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln (a.a.D.)“), die Berücksichtigung der Rechtsstellung „kreisfrei“ zur Begründung gesonderter Auszahlungsbedarfe sowie eine ergänzende Berücksichtigung der Gesamtfläche. Diese Empfehlungen werden in den Eckpunkten nicht aufgegriffen. Daran ist besonders bemerkenswert, dass der gutachterlich identifizierte höhere Bedarf kreisfreier Städte (ca. 200 Mio. Euro) keiner weiteren Betrachtung unterzogen wird, während das gleiche Kriterium trotz erheblicher methodischer und systematischer Bedenken zur Differenzierung bei der Ermittlung der Steuerkraft herangezogen werden soll.

Aus der Vielzahl der gutachterlichen Empfehlungen ist nur die Anpassung der unteren Grenze der Hauptansatzstaffel zur Umsetzung vorgesehen.

### **Aufteilung der Finanzausgleichsmasse**

Die **Aufwands- und Unterhaltungspauschale (AUP)** soll auch im GFG 2022 erhalten bleiben und erneut, sogar weitaus deutlicher als in den Vorjahren angehoben werden. Wir lehnen die AUP weiterhin in ihrer Gesamtheit ab. Der Wegfall der pauschalen Abfinanzierung des kommunalen Anteils am Konjunkturpaket II in Höhe von 30 Mio. Euro hätte verwendet werden können, um die Investitionspauschale zu ergänzen. Damit hätte man die im WEI-Gutachten festgestellte Einwohnerprogression im Investitionsbereich finanziell unterlegen können. Stattdessen werden auch diese Mittel entgegen der gutachterlichen Hinweise in der Fläche verteilt.

Die AUP wird damit zum dritten Jahr in Folge überproportional angehoben und soll nun 170 Mio. Euro betragen. Insgesamt ist dies ein Anstieg um 50 Mio. Euro bzw. 41,7 % seit ihrer erstmaligen Einführung mit dem GFG 2019. Zum Vergleich: Die verteilbare Finanzausgleichsmasse ist im gleichen Zeitraum lediglich um 13,5 % gestiegen. Wir erneuern und bekräftigen unsere Kritik, dass die AUP einer bedarfsorientierten und finanzkraftabhängigen Schlüsselmittelverteilung entgegensteht und in zunehmendem Maße als reines Umverteilungsvehikel genutzt wird.

Als eine neue Zuweisung eigener Art ist eine kommunale **Klima- und Forstpauschale** in Höhe von 10 Mio. Euro vorgesehen, die im GFG 2022 aus Ausgaberesten der Vorjahre finanziert werden soll. Richtig ist, dass die Situation in großen Teilen des Kommunalwaldes in NRW

besorgniserregend ist. Die mit der Klima- und Forstpauschale in Aussicht gestellte Kompensationsleistung für kommunale Waldschäden wäre dementsprechend eine wichtige Unterstützungsleistung, damit die Städte ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Waldes bei der Wiederherstellung der kommunalen und touristischen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung und bei der Beseitigung und Bekämpfung der Kalamitäten erfüllen können.

Wir müssen aber darauf hinweisen, dass der kommunale Finanzausgleich ein zentrales Werkzeug zur Sicherung kommunaler Selbstverwaltung ist. Finanzausgleichsmittel müssen daher soweit wie möglich ohne Zweckbindung zur Verfügung gestellt werden. Zweckgebundene, spezifische Fachförderungen und Schadensausgleiche sollten daher gesondert im Landeshaushalt und nicht im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgebildet werden. Die Restmittel, die in diesem Jahr zur Gegenfinanzierung genutzt werden sollen, stehen im Folgejahr nicht zwangsläufig in gleicher Höhe zur Verfügung. Gerade mit Blick auf die mittelfristige Anspannung des Steuerverbands ist es deswegen nicht angezeigt, das Finanzausgleichssystem mit neuen, zweckgebundenen Finanzierungsstrukturen zu befrachten.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise im Zuge der Beratung des Gesetzentwurfs Beachtung finden und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden. Insbesondere die Einführung der differenzierten Hebesätze bedarf dringend der Korrektur.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Verena Göppert'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Verena Göppert



stadt  
oberhausen  
Der Oberbürgermeister

46042 Oberhausen

Telefon 0208 825 1  
Telefax 0208 825 27 55  
E-Mail info@oberhausen.de  
Internet www.oberhausen.de

Stadtparkasse Oberhausen  
Kto. Nr. 148 148  
BLZ 365 500 00  
IBAN  
DE61 3655 0000 0000 1481 48  
BIC  
WELADED10BH

Gläubigeridentifikationsnummer  
DE21ZZZ00000011425

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

Per beBPo

## KLAGE

der **Stadt Oberhausen**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Bereich 4-6/  
Recht, Schwartzstraße 72, 46045 Oberhausen

- **Klägerin** -

gegen

das **Land Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch die Bezirksregierung  
Düsseldorf, Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf

- **Beklagte** -

wegen: **Zuweisungsbescheid GFG 2022**

vorläufiger Streitwert: **EUR 5.000,00**

Die Klägerin erhebt hiermit Klage mit folgenden Anträgen:

1. **Der Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24. Januar 2022 für das Haushaltsjahr 2022, Az.: 31.56.25, wird aufgehoben, soweit darin für die Klägerin die Steuerkraftmesszahl aus der Grundsteuer B und aus der Gewerbesteuer unter Anwendung der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 jeweils im letzten Halbsatz genannten fiktiven Hebesätzen (Ziffer 2.1.2 Buchstabe B, erster und zweiter Spiegelstrich) und auf dieser Grundlage sodann die Schlüsselzuweisung festgesetzt wurde (Ziffer 2.1.2 Buchstabe F).**
2. **Der Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin hinsichtlich der Steuerkraftmesszahl aus der Grundsteuer B und aus der Gewerbesteuer und auf dieser Grundlage hinsichtlich der Schlüsselzuweisung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.**
3. **Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.**

Dezernat 2  
Bereich Recht  
Fachbereich 4-6-10

Datum  
22.02.2022

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
Be

Durchwahl  
0208/825-2177

Telefax  
0208/825-5301

E-Mail  
regine.benesch  
@oberhausen.de

Verwaltungsgebäude  
Schwartzstr. 72

Bearbeiterin  
Frau Benesch

Zimmer Nr.  
502

## **Begründung:**

### **I. Gegenstand und Grund der vorliegenden Klage**

Mit der vorliegenden Klage wendet sich die Klägerin gegen den Bescheid, mit dem die ihr aus dem kommunalen Finanzausgleich für das Haushaltsjahr 2022 zustehenden Zuweisungen festgesetzt wurden. Der angefochtene Bescheid ist diesem Schriftsatz beigelegt als **Anlage K 1**.

Der angefochtene Bescheid ist teilweise rechtswidrig und verletzt die Klägerin insoweit in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung, und zwar konkret in ihrer gemäß Art. 78, 79 der Landesverfassung verbürgten kommunalen Finanzausstattungsgarantie. Dies ergibt sich aus Folgendem:

1. Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheids ist das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2022 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 – GFG 2022; GV. NRW. 2021 S. 1511).

Nach § 7 Abs. 1 GFG 2022 erhält jede Gemeinde als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl. Dabei ergibt sich die Steuerkraftmesszahl gemäß § 9 Abs. 1 GFG 2022 aus der Summe verschiedener Rechengrößen, darunter auch die für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B.

Die Berechnungsgrundlagen für die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B werden sodann in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GFG 2022 definiert. Dabei erfolgt eine Multiplikation des nach der Vorschrift berechneten Steueraufkommens mit einem bestimmten fiktiven Hebesatz. Mit solchen fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 17/14702, dort Seite 70).

Seit über 20 Jahren waren an dieser Stelle im GFG für alle Gemeinden einheitliche fiktive Hebesätze vorgesehen. Mit dem GFG 2022 hat der Beklagte in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 3, jeweils letzter Halbsatz nun differenzierte fiktive Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B eingeführt. Die Differenzierung soll danach erfolgen, ob es sich um eine kreisfreie Stadt oder eine kreisangehörige Stadt und Gemeinde handelt. So wird das Aufkommen an der Gewerbesteuer nach § 9 Abs. 2 Nr. 1, letzter Halbsatz GFG NRW 2022

*„multipliziert mit 435 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 414 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden“.*

Das Aufkommen an der Grundsteuer B wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3., letzter Halbsatz GFG NRW 2022

*„multipliziert mit 511 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 479 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden“.*

Die Gesetzesbegründung (LT-Dr. 17/14702, dort Seite 70) führt hierzu folgendes aus:

*„Bei der im Rahmen des WEI-Gutachten (Anm. des Verfassers: gemeint ist das Finanzwissenschaftliche Gutachten des Walter Eucken Instituts zur weiteren / ergänzenden wissenschaftlichen Überprüfung der Einwohnergewichtung im Kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen vom 08.06.2020) vorgenommenen Betrachtung der Hebesätze wurde festgestellt, dass die der kreisfreien Städte statistisch und ökonomisch signifikant oberhalb jener der kreisangehörigen Gemeinden liegen. In diesem Zusammenhang ließ sich jedoch eine Einwohnerprogression bei der Setzung der Hebesätze der Realsteuern empirisch nicht nachweisen. Vielmehr ist die Rechtsstellung ein signifikanter Indikator für die Höhe der Hebesätze. Eine Differenzierung nach der institutionellen Stellung der Gemeinden ist demnach sachgerecht.*

*Um eine realitätsgerechte Abbildung der Einnahmekraft zu ermitteln, werden im GFG 2022 daher nach der Rechtsstellung differenzierte fiktive Hebesätze verwendet.*

*Hierbei wird die Differenz zwischen den gewogenen Durchschnitten der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden zum gewogenen Landesdurchschnitt ermittelt.“*

Die Differenzierung bei den fiktiven Hebesätzen führt dazu, dass die von den höheren fiktiven Hebesätzen betroffenen kreisfreien Städten für die Zwecke des Finanzausgleichs schlechter gestellt werden als die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, bei denen von einem niedrigeren Hebesatz ausgegangen wird. Denn ein höherer fiktiver Hebesatz führt zu einer höheren Steuerkraftmesszahl und damit zu niedrigeren Schlüsselzuweisungen für die betroffenen kreisfreien Städte.

2. Die Klägerin und viele weitere kreisfreien Städte halten die gesetzliche Differenzierung bei den fiktiven Hebesätzen allein anhand der Rechtstellung „kreisfrei“ und „kreisangehörig“ für verfassungswidrig und werden die betreffenden Vorschriften im GFG 2022 daher gemäß § 52 VGHG NRW mit einer Kommunalverfassungsbeschwerde angreifen. Die Beschwerdeschrift sowie ein begleitendes finanzwissenschaftliches Gutachten befinden sich derzeit in der Erarbeitung.

Die Verfassungswidrigkeit ergibt sich nach Auffassung der Klägerin und der weiteren Beschwerde führenden kreisfreien Städte in erster Linie daraus, dass die Differenzierung der fiktiven Hebesätze allein anhand der Rechtstellung „kreisfrei“ und „kreisangehörig“ – anders als in der Gesetzesbegründung behauptet (vgl. vorstehendes Zitat) – nicht zu einer „realitätsgerechten Abbildung der Einnahmekraft“ führt. Denn die individuellen Hebesatzentscheidungen der Gemeinden beruhen auf vielfältigen Einflussfaktoren, wobei aber Konsolidierungszwänge im Vordergrund stehen. Gerade strukturschwache kreisfreie Städte waren in der Vergangenheit aufgrund mangelnder Finanzausstattung und aufsichtsrechtlicher Maßnahmen zu Erhöhungen der Realsteuerhebesätze gezwungen. Diesen Aspekt und mögliche weitere Ursachen hat der Beklagte bei seiner Entscheidung über die Einführung differenzierter fiktiver Hebesätze vollständig unberücksichtigt gelassen. Er hat vielmehr die Feststellung des Finanzwissenschaftlichen Gutachtens des Walter Eucken

Instituts vom 08.06.2020 als ausreichend erachtet, dass „die Hebesatzdegressionen Evidenz dafür (liefern), dass die Hebesätze der kreisfreien Städte ökonomisch und statistisch signifikant höher sind als jene der kreisangehörigen Gemeinden“ (vgl. Gutachten des Walter Eucken Instituts vom 08.06.2020, dort Seite 84).

Mit dieser schlichten Behauptung wird der Beklagte jedoch nicht den Anforderungen gerecht, die der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW an differenzierte fiktive Hebesätze stellt und die im Urteil vom 06.07.1993, Az.: VerfGH 9/92, VerfGH 22/92, etwa wie folgt formuliert werden:

*„Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung gibt es nämlich bisher keine wissenschaftlich fundierte und allgemein anerkannte Methode zur sachgerechten Ermittlung der Möglichkeiten einer Gemeinde bei der Bemessung der Hebesätze für die Realsteuer. Der Gesetzgeber ist in dieser Lage darauf angewiesen, auf Umstände abzustellen, denen er selbst in seiner Bewertung Aussagekraft für die Möglichkeiten der Gemeinden zur Bemessung der Realsteuern beimißt. Das ist, jedenfalls solange und soweit zuverlässigere Erkenntnismöglichkeiten fehlen, die verfügbaren Erkenntnismöglichkeiten vollständig genutzt werden und die Bewertung sachlich vertretbar erscheint, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. (...)“*

*Die Erfassung der Realsteuerkraft nach höheren fiktiven Hebesätzen stellt tendenziell die davon betroffenen Gemeinden im System des Finanzausgleichs ungünstiger als die Gemeinden, bei denen von niedrigeren fiktiven Hebesätzen ausgegangen wird. Dies begegnet im Hinblick auf das interkommunale Gleichbehandlungsgebot angesichts der methodischen Unsicherheiten bei der Erfassung der Realsteuerkraft keinen Bedenken, wenn einerseits die Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten deutlich günstigere Voraussetzungen für die Festsetzung höherer Hebesätze bei den größeren Gemeinden ergibt und wenn andererseits alle Gemeinden mit in etwa ähnlichen Voraussetzungen derselben Gruppe zugewiesen werden. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Festsetzung höherer fiktiver Hebesätze müssen umso deutlicher sein, je stärker sich die höheren fiktiven Hebesätze von den niedriger festgesetzten Werten unterscheiden. (...)“*

*Allerdings wird der Gesetzgeber künftig die Sachgerechtigkeit typisierender Differenzierungen einer intensivierten Prüfung unterziehen müssen. Insbesondere wird er sich damit auseinanderzusetzen haben, ob sich durch zusätzliche Kriterien neben der Einwohnerzahl und/oder durch kleinere Stufen mit geringeren Abständen zwischen den fiktiven Meßbeträgen oder durch eine andere Einordnung der Sprungstelle oder deren Beseitigung die dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken ausräumen lassen.“*

Von einer intensivierten Prüfung, die alle Erkenntnismöglichkeiten ausschöpft, kann vorliegend keine Rede sein. Schon aus diesem Grund erweist sich die Differenzierung bei den fiktiven Hebesätzen in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GFG 2022 als verfassungswidrig und damit nichtig.

3. Da der angefochtene Zuweisungsbescheid teilweise auf der verfassungswidrigen und nichtigen Differenzierung der fiktiven Hebesätze in

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GFG 2022 beruht, ist der Bescheid selbst rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht.

## **II. Antrag auf Aussetzung des Verfahrens**

Mit der vorliegenden Klage will die Klägerin ihre Rechtsposition im Hinblick auf die Zuweisung höherer Schlüsselzuweisungen für den Fall wahren, dass der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW auf die anstehende Verfassungsbeschwerde hin die Vorschriften über die Bemessung der Steuerkraftmesszahl bei der Gewerbesteuer und bei der Grundsteuer B in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 3, jeweils letzter Halbsatz GFG 2022 verfassungsrechtlich beanstanden sollte (vgl. insoweit § 183 Satz 1 VwGO).

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Erhebung der vorliegenden Klage gegen den Zuweisungsbescheid für das Haushaltsjahr 2022 zunächst nur fristwährend, um den Eintritt seiner Bestandskraft zu verhindern.

Ich beantrage daher, das hiesige Klageverfahren zunächst auszusetzen, bis eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land NRW über die Verfassungsbeschwerde gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 3, jeweils letzter Halbsatz GFG 2022 vorliegt. Über die Einlegung der Verfassungsbeschwerde werde ich die Kammer unaufgefordert informieren.

## **III. Zum Streitwert**

Die Klägerin beantragt, den Streitwert auf Grundlage von § 52 Abs. 2 GKG auf EUR 5.000,00 festzusetzen. Denn der Sach- und Streitstand bietet für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte.

Nach § 52 Abs. 1 GKG ist in verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers / der Klägerin für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wertberechnung ist dabei gemäß § 40 GKG der den jeweiligen Streitgegenstand betreffende Zeitpunkt der Antragstellung, die den Rechtszug einleitet (= Klageeinreichung). Bietet der Sach- und Streitstand zu diesem Zeitpunkt für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist gemäß § 52 Abs. 2 GKG ein Streitwert von EUR 5.000,00 anzunehmen.

Maßgebend für § 52 Abs. 1 GKG ist der Wert, den die Sache bei objektiver Beurteilung für den/die Kläger\*in hat, nicht die Bedeutung, die er/sie ihr subjektiv beimisst. Die Vorschrift lässt zu Zwecken einer angemessenen Streitwertbemessung auch die Bewertung ideeller – nicht wirtschaftlicher – Interessen zu. Die Bedeutung der Sache bestimmt sich danach, was der/die Kläger\*in mit seinem/ihrem Klageantrag unmittelbar erreichen will. Über das unmittelbar angestrebte Rechtsschutzziel hinausgehende Interessen des Klägers / der Klägerin, die durch das Streitverfahren mittelbar verfolgt oder gefördert werden sollen, bleiben bei der Streitwertfestsetzung regelmäßig außer Betracht (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20.05.2019, Az.: 4 E 300/19 m.w.N.).

Gemessen hieran bietet der Sach- und Streitstand im vorliegenden Klageverfahren keine genügenden Anhaltspunkte, um die wirtschaftlichen (oder andere) unmittelbaren Auswirkungen des Obsiegens zu bewerten. Denn die Bedeutung der vorliegenden Klage für die Klägerin besteht zunächst lediglich darin, den Eintritt der Bestandskraft des Festsetzungsbescheides bis zu einer

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes NRW über die noch einzulegende Kommunalverfassungsbeschwerde zu verhindern. Es handelt sich bei der Klage der Sache nach um einen aus rein prozessualen Gründen erforderlichen „Annex“ zu dem anstehenden Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen die vom Beklagten vorgenommene Differenzierung bei den fiktiven Hebesätzen. Einem solchen „Annex“ lässt sich zu dem nach § 40 GKG maßgeblichen Zeitpunkt (= Klageeinreichung) kein bezifferbarer Streitwert bemessen. In Ermangelung anderweitiger Anhaltspunkte, anhand derer die Bedeutung der Sache für die Klägerin bemessen werden könnte, ist zur Streitwertfestsetzung daher auf den Auffangstreitwert in § 52 Abs. 2 GKG zurückzugreifen.

Dass in der vorliegenden Konstellation der Rückgriff auf den Auffangstreitwert in § 52 Abs. 2 GKG geboten ist, bestätigt auch die bisherige Praxis der Verwaltungsgerichte in vergleichbaren Konstellationen. So hat etwa das erkennende Verwaltungsgericht Düsseldorf in den verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklageverfahren gegen die Festsetzung der sogenannten Solidaritätsumlage gemäß § 10 i.V.m. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz – StPG) unter Verweis auf § 52 Abs. 2 GKG den Streitwert auf EUR 5.000,00 bestimmt, obwohl die vollumfänglich angefochtenen Festsetzungsbescheide jeweils Zahlungspflichten in zweistelliger Millionenhöhe begründet haben (Az.: 1 K 2116/14, 1 K 3107/15 und 1 K 6219/16).

Im Auftrag

Regine Benesch

#### Anlage

Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24. Januar 2022 für das Haushaltsjahr 2022 – Az. 31.56.25